HEIDJERS STADTWERKE
VON HIER FÜR UNS.

Relevante Informationen für Installateure im Überblick – Regelungen zur Steuerung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG

Alle Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (SteuVE), die nach dem 1.1.2024 in Betrieb genommen werden, sind von den neuen Regelungen zum §14a betroffen. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen sind Wärmepumpen inkl. Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z.B. Heizstäbe), private Ladepunkte, Batteriespeichersysteme und Klimaanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 4,2 kW. *Ausnahmen sowie den Informationen zum Umgang mit Bestandsanlagen sind der allgemeinen Installateurinformation zu entnehmen.*

Als Installateur sind Sie sowohl für den korrekten Anschluss der SteuVE hinter der Zählerverteilung als auch für die Weitergabe relevanter Informationen an den Netzbetreiber und die Beantwortung von Kundenrückfragen zuständig.

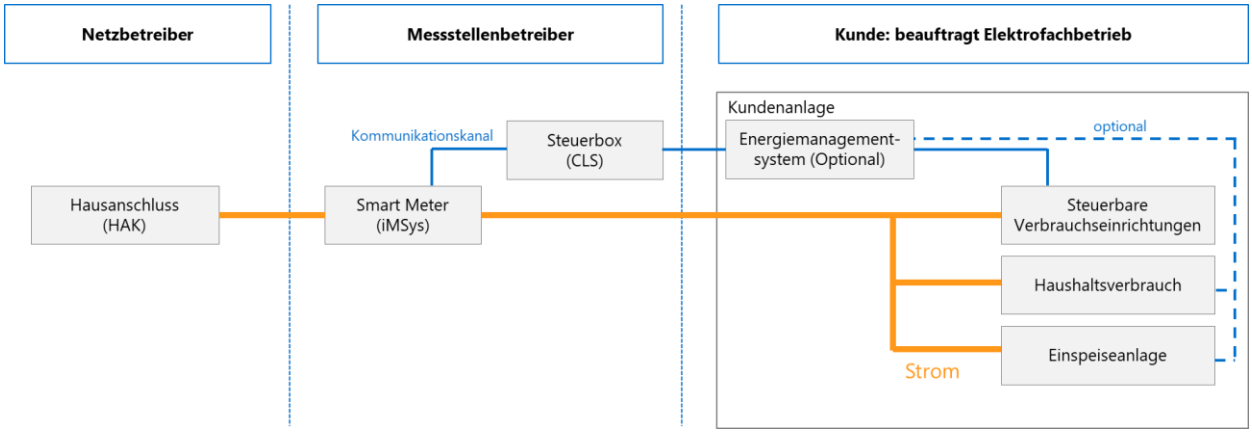


Abbildung 1: Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten bei der technischen Anbindung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen

Folgende Regelungen gilt es zu beachten:

Umsetzung der Steuerung nach §14a durch den Netzbetreiber

SteuVE dürfen durch den Netzbetreiber nur in Notfallsituationen d.h. bei drohender Netzüberlastung und dabei zunächst für maximal zwei Stunden täglich gesteuert werden. SteuVE steht auch während der Steuerung eine Mindestbezugsleistung zu. Diese wird in Abhängigkeit der Anlagenart, der installierten Leistung und der technischen Anbindung (Direktsteuerung oder Steuerung über EMS) berechnet. Sollte die SteuVE jedoch technisch nicht in der Lage sein, auf die Mindestbezugsleistung heruntergeregelt zu werden, wird die Leistung im Falle einer Steuerung auf den nächstgeringeren möglichen Wert reduziert.

Der Haushaltsverbrauch ist von einer Steuerung ausgenommen. Dies wird über die technische Anbindung der SteuVE sichergestellt.

Herstellung der Steuerbarkeit

Der Anlagenbetreiber ist für die Herstellung der Steuerbarkeit verantwortlich. Die Herstellung der Steuerbarkeit bis zur Zählerverteilung kann jedoch bei der Anmeldung der SteuVE über den Installateur beim Netzbetreiber beantragt werden. Im Zielbild wird der Netzbetreiber dann durch den Messstellenbetreiber den Einbau eines intelligenten Messsystems sowie einer Steuerbox veranlassen. In einer Übergangsphase kann es jedoch sein, dass zunächst keine Steuertechnik eingebaut wird bzw. der MSB entscheidet, auf Bestandstechnik wie bspw. Schaltuhren zurückzugreifen. Die Herstellung der Steuerbarkeit wird grundsätzlich zu Lasten des Kunden durchgeführt. Dafür können Messentgelte in einer Höhe von bis zu 50 € brutto (§ 30 MsbG) anfallen.

Die Herstellung der Steuerbarkeit hinter der Zählerverteilung liegt in der Verantwortung des durch den Anlagenbetreiber beauftragten Elektrofachbetriebs. Die Herstellung der Steuerbarkeit umfasst den ordnungsgemäßen Anschluss der SteuVE an die Steuertechnik, sofern diese vorhanden ist, bzw. an die Zählerverteilung. Sollte bereits ein Anschluss an die im Zielbild auszurollende Steuerbox erfolgen, wird dem Installateur das für die Herstellung der Steuerbarkeit relevante Steuerungskonzept durch den Messstellenbetreiber vorgegeben. Die Anbindung der SteuVE kann grundsätzlich direkt oder über ein Energiemanagementsystem erfolgen.

Anmeldung einer SteuVE über das Netzbetreiberportal

Bei der Anmeldung der SteuVE im Netzbetreiberportal sollten Installateure dem Netzbetreiber neben den Anlagenstammdaten (Anlagenleistung etc.) folgende Informationen übermitteln:

- Beantragung der Herstellung der Steuerbarkeit
- Angabe zur Ausnahme von der Teilnahmeverpflichtung, sofern diese zutrifft (*siehe allgemeine Installateurinformation)*
- Auswahl des Netzentgeltmoduls (ohne Auswahl gilt Modul 1 als Standardmodul)

HEIDJERS STADTWERKE
VON HIER FÜR UNS.

Auswahl des Netzentgeltmoduls durch den Anlagenbetreiber

Als Ausgleich für die Steuerbarkeit der SteuVE erhält der Anlagenbetreiber eine Netzentgeltreduzierung. Die Netzentgeltreduzierung hängt von dem durch den Betreiber zu wählenden Netzentgeltmodul ab. Dafür stehen drei Module zur Auswahl:

- **Modul 1:** Pauschale Reduzierung des Netzentgelts um 80 € (brutto) zuzüglich einer individuell durch den Netzbetreiber ermittelten Stabilitätsprämie.
- **Modul 2:** Reduktion des Arbeitspreises um 60%. Modul 2 erfordert die Installation eines separaten Zählers an den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen.
- **Modul 1 + Modul 3:** Pauschale Netzentgeltreduzierung + Abrechnung zeitvariabler Netzentgelte. Der Netzbetreiber legt ein Jahr im Voraus die Uhrzeiten und die Höhe der drei Tarifstufen fest. Die zu zahlenden Netzentgelte hängen entsprechend davon ab, zu welcher Uhrzeit der Kunde Strom bezieht. Da das Modul 3 nur in Kombination mit Modul 1 gewählt werden kann, erhält der Betreiber zusätzlich die pauschale Netzentgeltreduzierung. Technische Voraussetzung für die Wahl von Modul 3 ist ein intelligentes Messsystem. Das Modul 3 kann ab April 2025 in Kombination mit Modul 1 gewählt werden.

Gemäß Bundesnetzagentur eignet sich die Wahl von Modul 2 insbesondere bei Wärmepumpen, während sich Modul 1 bzw. die Kombination Modul 1 + Modul 3 insbesondere bei Elektrofahrzeugen eignet. Eine Empfehlung bzgl. der Wahl von Modul 3 kann jedoch nicht pauschal getroffen werden. In welcher Höhe der Betreiber hier eine Netzentgeltreduzierung erreichen kann, hängt davon ab, ob dieser die Möglichkeit hat, den Stromverbrauch in die netzbetreiberindividuellen Zeitfenster mit Niedriglasttarif zu verschieben.

Das Netzentgeltmodul kann von dem Anlagenbetreiber bei der Anmeldung der SteuVE beim Netzbetreiber gewählt werden. Erfolgt dies nicht, erhält der Betreiber automatisch eine Netzentgeltreduzierung gemäß Modul 1. Das Modul kann jedoch jederzeit gewechselt werden. In der Regel erfolgt ein Modulwechsel durch den Anlagenbetreiber über den Lieferanten. Sollten die technischen Voraussetzungen des gewünschten Moduls nicht erfüllt sein, ist eine Wahl dieses Moduls nicht möglich bzw. es müssen entsprechende technische Anpassungen erfolgen. Es entsteht kein neues Abrechnungsverhältnis; die Netzentgeltreduzierung wird durch den Lieferanten auf der Abrechnung ausgewiesen.

Wo findet man weiterführende Informationen?

Offizielle Info Homepage der Bundesnetzagentur zum Thema §14a EnWG
https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Aktuelles_enwg/14a/start.html